

Investitionen oder Generalreparaturen verwendet wurden, so ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Bereitstellung weiterer Mittel einzustellen und die Auszahlung der bereitgestellten Mittel zu sperren. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der zuständige Planträger sind zu benachrichtigen.

§ 21

(1) Die Planträger sind verpflichtet zur regelmäßigen Kontrolle

- a) der Arbeiten an den Yorentwürfen und Entwürfen,
- b) der angewandten Technologie,
- c) der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Bauarbeiten,
- d) der allseitigen Durchführung des Vertragsystems und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Übereinstimmung des Investitionsablaufs mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan,
- e) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den * geplanten Terminen.

(2) Die Planträger haben zwecks Herbeiführung einer Koordinierung der Kontrolltätigkeit ihre Kontrollpläne der Deutschen Investitionsbank zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt VI

Persönliche Verantwortung

§ 22

(1) Zur Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung bei der Planung und der Durchführung von Investitionen sind Einzelverantwortliche wie folgt zu unterscheiden und zu beauftragen:

a) Investitionsverantwortlicher:

Für alle Investitionsvorhaben sind durch die Investitionsträger Investitionsverantwortliche zu benennen, die für die ihnen gestellte Aufgabe qualifiziert sind. Die Investitionsverantwortlichen sind dem Planträger für die Gesamtdurchführung des Vorhabens verantwortlich, jedoch wird dadurch die persönliche Verantwortung Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter nicht vermindert. Die Planträger haben eine vollständige Liste der Investitionsverantwortlichen für die Investitionsvorhaben mit einer Plansumme über 100 000 DM bis zum 30. März 1952 der Deutschen Investitionsbank zu übermitteln.

b) Sonderbeauftragte:

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit für den Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Ministern oder Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Sonderbeauftragte zu ernennen. Für die Funktion sind nur hochqualifizierte Mitarbeiter zu verpflichten. Die Sonderbeauftragten können für ein oder mehrere Vorhaben der gleichen Zielsetzung verpflichtet werden. Sie erhalten ihre Aufgaben-

stellung durch die Minister oder Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und sind diesen für die Durchführung des gesamten Vorhabens persönlich verantwortlich. Der Staatlichen Plankommission ist bis zum 15. März 1952 eine Liste der Sonderbeauftragten unter Angabe von Name, Beruf und Dienststellung in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

- c) Für die unter Buchst. b genannten Investitionsvorhaben sind durch die Planträger Aufbauleitungen zu bilden, die sich aus den geeignetsten Technologen, Konstrukteuren und Baufachleuten zusammensetzen. Sie werden über den Sonderbeauftragten von den zuständigen Ministern oder Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich direkt angeleitet und kontrolliert. Der Sonderbeauftragte legt den Verantwortungsbereich für jeden Angehörigen der Aufbauleitung schriftlich fest. Die Mitglieder der Aufbauleitung sind verantwortlich für den Fortschritt der Arbeiten und die Behebung technischer und organisatorischer Schwierigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, für die Vertragsabschlüsse mit den bauausführenden und Lieferbetrieben und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.

(2) Sofern bei einem Investitionsvorhaben ein Sonderbeauftragter oder eine Aufbauleitung eingesetzt wird, übernehmen diese die Funktion des Investitionsverantwortlichen.

(3) Die Betriebsleiter, die Investitionsverantwortlichen, die Sonderbeauftragten sowie die Aufbauleitungen haben die Kontrolltätigkeit der Deutschen Investitionsbank sowie aller anderen staatlichen Kontrollorgane zu unterstützen und sind diesen gegenüber auskunftspflichtig.

Abschnitt VII

Materialversorgung

§ 23

Die Versorgung der bauausführenden Betriebe mit dem für die Durchführung der Bauarbeiten des Investitions- und Generalreparaturplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 21. Januar 1952 zum Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 83). Die bauausführenden Betriebe sind verantwortlich für die Beschaffung des Materials und dessen zweckmäßige Verwendung für die Investitionen und Generalreparaturen.

§ 24

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Investitions- und Generalreparaturträger nach Prüfung den Kontingentträgern zuzuleiten.

(2) Die Kontingentträger sind für die Materialversorgung der einzelnen Vorhaben verantwortlich.

(3) Nicht mehr benötigtes Material ist durch den Investitions- oder Generalreparaturträger der zuständigen Materialverteilungsstelle wieder anzubieten. Der Gegenwert ist an die Deutsche Investitionsbank zu zahlen.

(4) Die Investitions- und Generalreparaturträger sind für den Nachweis des für ihre Vorhaben bestimmten Materials im Rechnungswesen verant-